

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

25. Jahrgang, Nr. 75

Seite 1

28. Oktober 2004

---

## INHALT

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Packaging Technology des Fachbereichs V  
der Technischen Fachhochschule Berlin  
(PrO V-PTBE)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Packaging Technology  
des Fachbereichs V  
der Technischen Fachhochschule Berlin  
(PrO V-PTBE)**

vom 25.05.2004<sup>\*)</sup>

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Packaging Technology:

## ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache
- § 4 Modulbeurteilung
- § 5 Einschränkung von Prüfungsmöglichkeiten zu Beginn des nachfolgenden Semesters
- § 6 Beurteilung der studienbegleitenden Praxis
- § 7 Beurteilung des Fachprojekts
- § 8 Beurteilung des Bachelorprojekts
- § 9 Bachelorabschluss
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Packaging Technology (**P**ackaging **T**echnology - **B**achelor of **E**ngineering; PTBE) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen

(1) Im Fachgebiet Verpackungstechnik bilden die beiden Studiengänge "Bachelor of Engineering" in Packaging Technology (PTBE) und "Master of Engineering" in Packaging Technology (PTME) zusammen ein konsekutives System.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

---

<sup>\*)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7.10.2004

### § 3 Prüfungssprache

- (1) Die Prüfungen des Studienganges PTBE werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Die Prüfungssprache ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen zum Fachprojekt oder zur Bachelorarbeit können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten in englischer Sprache erfolgen.

### § 4 Modulbeurteilung

- (1) Jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen.
- (2) Setzt sich ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, so sind die abschließenden Leistungsnachweise von sämtlichen zugehörigen Lehrveranstaltungen als Teilleistungsnachweise eines Moduls innerhalb eines Prüfungszeitraums, d. h. entweder insgesamt vor oder insgesamt am Ende der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen. Ausgenommen werden können davon Leistungsnachweise für Übungen. Zur Zusammenfassung der Leistungsnachweise mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls wird ein Beurteilungspunktesystem nach Anlage 1 eingesetzt, das von einer je Modul maximal erreichbaren Beurteilungspunktezah von 62 ausgeht. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn mindestens 30 Beurteilungspunkte als Summe aus den zugehörigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls fließen entsprechend den in der Modulbeschreibung genannten Anteilen in die Modulbeurteilung ein.
- (3) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen werden von der/dem Studiengangssprecher/in im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft festgelegt.
- (4) Die Gültigkeit von Ergebnissen erfolgreicher Modulprüfungen kann zeitlich befristet werden, sofern eine hinreichende Aktualität des Inhalts in Folge der fortschreitenden Entwicklung des Fachgebietes danach nicht mehr zu erwarten ist. Eine Befristung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

### § 5 Einschränkung von Prüfungsmöglichkeiten zu Beginn des nachfolgenden Semesters

Für die folgenden Module wird keine Prüfungsmöglichkeit zum zweiten Prüfungszeitraum zu Beginn des nachfolgenden Semesters angeboten, sofern der Übungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen wurde:

- A6 Grundprinzipien der Verpackungsgestaltung und der Darstellung
- B5 Grundlagen des Verpackens
- C2 Grundlagen der Verpackungsvorschriften
- C3 Ökologie im Verpackungswesen
- C5 Prüf- und Auswertungsverfahren für Packstoffeigenschaften
- D1 Sensorische und mechanische Methoden der Verpackungsbewertung
- D2 Praktische Verpackungsgestaltung
- D3 Verpackungen aus Kunststoff
- D4 Chemie der Packgüter und Packstoffe
- E5 Verpackungen aus faserstoffhaltigen und anorganischen Materialien.

## **§ 6 Beurteilung der studienbegleitenden Praxis**

Aufgrund der undifferenzierten Beurteilung des Moduls "Studienbegleitende Praxis" geht diese nicht in die Gesamtbeurteilung ein.

## **§ 7 Beurteilung des Fachprojekts**

Eine ggf. erforderliche Wiederholung der Fachprojektarbeit kann nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten bereits im gleichen Semester erfolgen, in dem die vorangegangene Fachprojektarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt wurde. Eine Neubelegung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Termine werden dazu von der/dem Studiengangssprecher/in festgelegt.

## **§ 8 Beurteilung des Bachelorprojekts**

(1) Vor der Festlegung des Themas der Bachelorarbeit ist von der/dem Studierenden an einem Bachelorseminar mit Erfolg teilzunehmen.

(2) Im Rahmen des Bachelorprojekts ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu erstellen und in zwei Exemplaren beim Modulkordinator spätestens zum festgelegten Abgabetermin abzugeben. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist zu dokumentieren.

(3) Die beiden beurteilenden Lehrkräfte sollen sich auf eine gemeinsame Note der schriftlichen Bachelorarbeit einigen. Gelingt eine Einigung nicht, so entscheidet die/der Modulkordinator/in im Rahmen der beiden Beurteilungen über die endgültige Beurteilung im Benehmen mit den beurteilenden Lehrkräften.

(4) Unmittelbar nach dem Präsentationskolloquium legen die beurteilenden Lehrkräfte die endgültige Note des Bachelorprojekts fest. Unter Würdigung der Präsentation kann dazu die Note der schriftlichen Bachelorarbeit um höchstens 0,3 bzw. 0,4 zur nächsten Note nach oben oder unten verändert werden. Diese Notenanpassung darf aber nicht zu einer Beurteilung "nicht bestanden" führen. Bei unterschiedlichen Auffassungen der beiden beurteilenden Lehrkräfte entscheidet die betreuende Lehrkraft.

(5) Die Gesamtbeurteilung des Bachelorprojekts ist der/dem Studierenden unverzüglich nach der Festlegung von der betreuenden Lehrkraft mitzuteilen und auf Nachfrage zu erläutern.

## **§ 9 Bachelorabschluss**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, und entscheidet über die Abschlussbeurteilung bzw. das Gesamtprädikat.

(2) Die Abschlussbeurteilung (Gesamtbeurteilung) ergibt sich als das mit den zugehörigen Credits gewichtete Mittel (gewichtete Durchschnittsnote) aus den Modulnoten.

## **§ 10 Akademischer Grad**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

"Bachelor of Engineering",  
abgekürzt mit "B.Eng.", verliehen.

**§ 11 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

Über die Gesamtbeurteilung, das Gesamtprädikat und die Einzelnoten der Module erhält die/der Studierende ein Bachelor-Zeugnis entsprechend dem Muster nach Anlage 2, eine Bachelor-Urkunde entsprechend dem Muster nach Anlage 3 und ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das eine Beschreibung der erworbenen Qualifikation enthält. Die Muster nach Anlage 2 und Anlage 3 sind Bestandteil dieser Ordnung. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

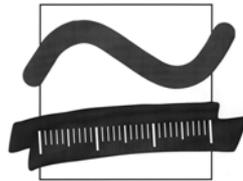
## Anlage 1 zur PrO V-PTBE

**Notensystem**  
im Bachelor-Studiengang Packaging Technology

Beurteilungspunkte	Note
60 ... 62	1,0
57 ... 59	1,3
53 ... 56	1,7
50 ... 52	2,0
47 ... 49	2,3
43 ... 46	2,7
40 ... 42	3,0
37 ... 39	3,3
33 ... 36	3,7
30 ... 32	4,0
... 29	5,0

Anlage 2 zur PrO V-PTBE

Seite 1



## **Technische Fachhochschule Berlin**

- University of Applied Sciences -

### **Abschlusszeugnis**

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat den Bachelor-Studiengang

**Packaging Technology**

im Fachbereich V an der Technischen Fachhochschule Berlin

mit dem Gesamtprädikat

**Prädikat**

abgeschlossen

## Anlage 2 zur PrO V – PTBE

Seite 2

Modul	Beurteilung	Credits
Mechanik/Festigkeitslehre		5
Wahlpflichtmodul: <i>(Bezeichnung der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzung)</i>		5
Grundlagen des Verpackungseinsatzes		5
Physik der Mechanik		5
Grundlagen der Technik		5
Grundprinzipien der Verpackungsgestaltung und der Darstellung		5
Grundlagen der Algebra und Differenzialrechnung		5
Physik der Thermodynamik und der Wellen		5
Wahlpflichtmodul: <i>(Bezeichnung des Moduls der fachübergreifenden Kompetenz)</i>		5
Basismethoden der Personalführung		5
Grundlagen des Verpackens		5
Maschinelles Verpacken		5
Grundlagen der Integralrechnung		5
Grundlagen der Verpackungsvorschriften		5
Ökologie im Verpackungswesen		5
Fachenglisch der Packstoffe und Präsentationstechniken		5
Prüf- und Auswertungsverfahren für Packstoffeigenschaften		5
Grundlagen der Chemie		5
Sensorische und mechanische Methoden der Verpackungsbewertung		5
Praktische Verpackungsgestaltung		5
Verpackungen aus Kunststoff		5
Chemie der Packgüter und Packstoffe		5
Druck- und Veredlungstechniken		5
Fachenglisch der Packmittel und Kommunikationstechniken		5
Verhalten von Füllgütern		5
Spezielle Verpackungsprozesse		5
Verfahrenstechnische Grundlagen		5
Prinzipien der Optimierung und der Transporttechnik		5
Verpackungen aus faserstoffhaltigen und anorganischen Materialien		10
Studienbegleitende Praxis	mit Erfolg	10
Fachprojekt		5
Bachelorprojekt		15

Thema der Bachelorarbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

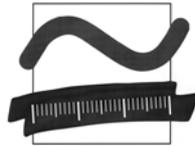
Siegel

Der Dekan / Die Dekanin

---

Mögliche Leistungsbeurteilungen für die Module: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Anlage 3 zur PrO Bachelor in Packaging Technology



**Technische Fachhochschule Berlin**

- University of Applied Sciences -

**verleiht mit dieser Urkunde**

Herrn / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

**Bachelor of Engineering**

abgekürzt mit

**B.Eng.**

im Bachelor-Studiengang

**Packaging Technology**

des Fachbereichs V

Berlin, den \_\_\_\_\_

Prägesiegel

Der Präsident/Die Präsidentin